



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Bürgermeister
der Stadt Niederkassel
Postfach 1220
53853 Niederkassel

über den

Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

über die

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
50667 Köln



31 Juli 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

305 – 03.04-2167/18(0)

bei Antwort bitte angeben

RI Kesy

Telefon 0211 8618-5571

Telefax 0211 8618-54444

Stefan.Kesy@mhkgb.nrw.de

**Petition Nr. 17-P-2018-07409-00 der Eheleute
aus Niederkassel, wegen Kommunalabgaben – Beiträge für
Straßen, Wege, Plätze / Straßenbau – Kommunalstraße**

In der genannten Angelegenheit hat der Petitionsausschuss des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 21.05.2019 Beschluss gefasst:

„Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er hat sich hierzu an der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - MHKBG) berichten lassen.

Die Petenten wenden sich als Eigentümer eines Grundstücks gegen den beabsichtigten Ausbau einer Straße sowie die hierdurch zu erwartenden Kosten. Die in Rede stehende Ausbaumaßnahme wurde aufgrund gestiegener Preise im Tiefbausektor in das Jahr 2022 verschoben.

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Straße erneuerungsbedürftig ist, steht der Kommune ein Einschätzungsermessen zu, das sich an der üblichen Nutzungsdauer von Straßen und dem Zustand in dem sich die betreffende Straße tatsächlich befindet, zu orientieren hat. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme.

Die Notwendigkeit des Straßenausbaus ergibt sich aus den Darstellungen eines Bodengutachtens, das den Straßenkörper als nicht frostsicher definiert. Darüber hinaus

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

spricht das Alter des Straßenkörpers von 44 bzw. 47 Jahren (bei Durchführungsbeginn) für dessen technische Verschlissenheit. Dies ist nach Ausführungen der Stadt auch am Straßenkörper sichtbar, da bauliche Mängel und die über die gewöhnliche Nutzungsdauer hinausgehenden Nutzungen deutliche Spuren hinterlassen haben.

Insoweit wurde die Ausbaunotwendigkeit der Straße im Pétitionsverfahren nachvollziehbar dargelegt.

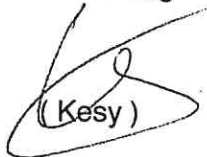
Überdies ist die Entscheidung der Stadt, den Ausbau der Straße nach dem Mischungsprinzip durchzuführen, ohne separate Gehwege vorzusehen, nicht zu beanstanden. Diese Form der Gestaltung kann bei Verkehrsstärken von 400 Kfz/h und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 30 km/h eingesetzt werden. Sie erhöht gerade für mobilitätseingeschränkte Personen die Sicherheit, da keine Borde zu überwinden ist.

Insgesamt haben sich keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Stadt ergeben.

Der Petitionsausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass zwischen den Petenten und der Stadt seit dem Einspruch im Jahr 2017 ein reger Schriftverkehr bestand, in welchem die Stadt zu von den Petenten aufgeworfenen Fragen ausführlich Stellung genommen hat.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, dem MHKBG weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.“

Im Auftrag



(Kesy)